



presserat

## Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0467/25/2-BA

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 4, 8, 11, 13**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 21.05.2025 den Online-Beitrag „Syrer sticht fünf Menschen in Bielefeld nieder - [Name der Zeitung] im Zimmer des Attentäters“.

Der Beitrag besteht aus einem Video, in welchem die Reporterin aus dem Zimmer des Verdächtigen in der Flüchtlingsunterkunft berichtet. Die Reporterin nennt den vollständigen Namen des Gesuchten, von dem auch ein Fahndungsfoto eingeblendet wird. Sie zeigt dessen benutztes Bett und seine Sachen.

Die Reporterin habe mit dem Mitbewohner des Gesuchten gesprochen. Sie zitiert diesen dahingehend, dass dieser „sich in den letzten Wochen stark radikalisiert hat, er hat ständig über Krieg gesprochen, soll dem IS angehören oder zumindest angehört haben und redet ständig darüber, dass er Menschen töten möchte, dass er Terrorismus liebt und gerne in den Krieg möchte.“ Die Reporterin verweist auf den eingeblendeten Tisch, in dessen Mitte ein Messer liegt. „Alles deutet darauf hin, dass [abgekürzter Name] in kriminelle Organisationen verwickelt ist und den dringenden Drang verspürt hat, Menschen zu verletzen oder gar Menschen zu töten“, so die Reporterin. Er sei weiterhin auf der Flucht und werde von der Polizei gesucht. Jeder, der ihn sehe, solle sich sofort bei der Polizei melden.

II. Nach Einschätzung des Beschwerdeführers verstößt die Veröffentlichung des Videos gegen mehrere Grundsätze des Pressekodex:

Ziffer 1 - Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde: Die Veröffentlichung des Videos könnte geeignet sein, die betroffene Person in der öffentlichen Wahrnehmung vorzuverurteilen und ihre Menschenwürde zu verletzen – insbesondere, weil im Video die persönliche Lebensführung entblößt werde.

Ziffer 8 - Schutz der Persönlichkeit: Die Videoaufnahme greife in die private Lebenssphäre des Betroffenen ein, ohne ersichtliche Zustimmung oder journalistisch hinreichende Rechtfertigung. Die Wohnung stelle einen besonders geschützten Rückzugsraum dar. Die Veröffentlichung ohne Anonymisierung oder kontextuelle Zurückhaltung ist aus Sicht des Beschwerdeführers nicht zu rechtfertigen.

Ziffer 13 - Unschuldsvermutung: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sei die betreffende Person lediglich tatverdächtig gewesen. Die bildliche Darstellung von Wohnräumen könne bei einem breiten Publikum den Eindruck einer Schuldvermutung oder Vorverurteilung erzeugen, was dem medienethischen Grundsatz der Unschuldsvermutung widerspreche.

Die Grenzen zwischen berechtigtem öffentlichem Interesse am Anschlag in Bielefeld und dem Persönlichkeitsrechtsschutz des mutmaßlichen Attentäters erscheine klar überschritten.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde in der Vorprüfung um die Ziffern 4 und 11 des Pressekodex erweitert.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat innerhalb der verlängerten Frist bis zum 10.09.2025 – eingeleitet wurde am 22.07.2025 – keine Stellungnahme abgegeben. Diese ging erst per E-Mail am Abend des 11.09.2025 ein.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

I. Der Beschwerdeausschuss berücksichtigt die eingegangene Stellungnahme nicht, da sie verfristet ist.

II. Die Berichterstattung verletzt die Ziffern 4, 8, 11 und 13 des Pressekodex.

Zwar ist nach Auffassung des Beschwerdeausschusses Richtlinie 8.1 nicht berührt. Jedoch verletzten die Aufnahmen des privaten Lebensbereichs (inklusive Matratze und Tisch mit persönlichen Gegenständen) nach Auffassung des Beschwerdeausschusses den Persönlichkeitsschutz des Verdächtigten nach Ziffer 8, Richtlinie 8.8, des Pressekodex, wonach der private Aufenthaltsort besonderen Schutz genießt. Dass der Mitbewohner währenddessen zugegen war und das Kamerateam vermutlich hineinließ, führte zu keiner anderen Beurteilung, da dieser nicht wirksam für den Betroffenen in die Verbreitung von Bildern aus seinem persönlichen Lebensbereich einwilligen konnte.

Aus vergleichbaren Gründen bejahte der Ausschuss auch eine unlautere Recherchemethode im Sinne von Ziffer 4. Das Reporter-Team verschaffte sich hier ohne Einwilligung des Betroffenen Zugang zu dessen persönlichem Lebensbereich und gelangte so an das Bildmaterial.

Im Video spekulierte die Reporterin auch darüber, dass alles darauf hindeute, dass der Verdächtige in kriminelle Organisationen verwickelt sei. Hierfür gab es jedoch keine ausreichende Grundlage, so dass die Berichterstattung insoweit auch die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13 des Pressekodex verletzte.

Insgesamt erachtete der Ausschuss die gewählte Art der Darstellung auch für unangemessen sensationell im Sinne von Ziffer 11.

Im Übrigen war die Beschwerde unbegründet. Die Grenze der Verletzung der Menschenwürde nach Ziffer 1 war nicht überschritten.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen der Verstöße gegen die Ziffern 4, 8, 11 und 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss die Verstöße gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen bzw. die Bilder aus dem privaten Aufenthaltsort des Betroffenen zu entfernen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

#### **Ziffer 4 – Grenzen der Recherche**

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

#### **Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit**

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

#### **Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz**

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

#### **Ziffer 13 – Unschuldsvermutung**

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>